

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	57 (1973)
Artikel:	Die Wirtschaftspolitik Berns und Freiburgs im 17. und 18. Jahrhundert
Autor:	Bodmer, Walter
Kapitel:	Die Landwirtschaftspolitik
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070968

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE LANDWIRTSCHAFTSPOLITIK

Recht schwierig ist es, sich vom Stande der *Landwirtschaft* in den Kantonen Bern und Freiburg im 17. und 18. Jahrhundert ein allgemeines Bild zu machen, da die Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges stark von den örtlichen Verhältnissen abhängig war und dabei die verschiedensten Faktoren eine Rolle spielten. Dementsprechend war auch die obrigkeitliche Landwirtschaftspolitik nicht einheitlich, sondern je nach den Verhältnissen verschieden.

Um 1760 herrschte in den Gebirgsgegenden des Oberlandes, im südöstlichen Teil des Waadtlandes und in den höheren Gebieten des Jura im *Staate Bern* zwar die Gras- und Weidewirtschaft vor. Dies hinderte indessen nicht, dass in den Ämtern Interlaken und Oberhasle an einzelnen Orten, selbst in Guttannen, noch Ackerbau getrieben wurde. Im Frutigenland und im Simmental war der Feldbau nicht mehr erheblich, und im Saanenland wurde am Ende des 18. Jahrhunderts nur selten ein Stück Land gesehen, das mit Gerste, Hafer oder anderem Getreide bepflanzt war¹¹².

In den Voralpen hatte man vermutlich mit dem «Einschlag» oder mit der «Einhegung» der Wiesen schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts begonnen. Die Tendenz zur Vornahme von Einschlägen und Einzäunungen setzte sich im 15. und in den folgenden Jahrhunderten fort, um dann auch auf die dem Gebirge vorgelagerte Hügelzone überzugreifen. In den Einzelheiten vermögen wir diese Bewegung nicht mehr zu verfolgen. Als Abschluss der Auflösung der Feldgemeinschaften kann jedoch im allgemeinen wohl die Aufteilung der Allmenden eines bestimmten Dorfes oder Weilers angesehen werden.¹¹³

Die Überlassung von einzelnen Teilstücken der Gemeinweiden an Privatpersonen oder die Aufteilung dieser Weiden erfolgte zu ganz verschiedenen Zeitpunkten. Es soll hier nur ein Beispiel angeführt werden. So war die Aufteilung der Allmend in dem auf dem Längenberg, westlich der Gürbe gelegenen Dorfe Zimmerwald (855 m) ohne Einwirkung der Obrigkeit bereits vor 1581 erfolgt, während eine solche in dem beinahe

ebenso hoch gelegenen Affoltern im Emmental erst um 1725 vorgenommen wurde. Dies kann für die weitere Umgebung Affolterns als verhältnismässig später Zeitpunkt betrachtet werden; denn die meisten Aufteilungen von Gemeinweiden in dieser Gegend waren schon im 16. und 17. Jahrhundert erfolgt¹¹⁴.

Anderseits gab es jedoch in Huttwil im Emmental, besonders aber im eigentlichen Alpengebiet, wo das «Einschlagen» der Privatgüter schon verhältnismässig früh erfolgt war, noch um 1790 Gemeinweiden, wie z.B. in Brienzwiler, in Meiringen, im Simmental und anderswo. An verschiedenen Orten im Oberland wurden sie als Frühjahrs- und Herbstweide benutzt. Einzelne Allmenden waren allerdings verödet, wie z.B. diejenige von St. Stephan, weil offensichtlich nur noch wenige Dorfgenossen ihr Vieh oder Kleinvieh dort auf die Weide trieben. Ge-wisse Gemeinweiden wurden sogar an Auswärtige verpachtet, wie das Beispiel von Rossinière zeigt. Auf anderen, den Siedlungen benachbarten und klimatisch günstig gelegenen Allmenden wurden Stücke derselben zur wärmeren Jahreszeit an die Armen zwecks Bepflanzung abgegeben. Auch im Alpengebiet hatte die Allmendverteilung nach der Mitte des 17. Jahrhunderts begonnen, scheint jedoch im allgemeinen nicht sehr weit fortgeschritten zu sein. Lediglich im deutschsprachigen Teile des oberen Saanetales waren um 1764 die Gemeinweiden verschwunden¹¹⁵.

Von den Verhältnissen im Oberland und im Emmental verschieden waren diejenigen im bernischen Mittellande. In der Waadt ergriff zwar die Obrigkeit wegen der starken Zersplitterung des Bodenbesitzes als Folge der Erbteilungen verhältnismässig früh Massnahmen zur Erleichterung der Einfristungen; 1591 setzte sie das Verfahren hierzu fest. 1717 wurde die Gebühr für das «Einschlagen» von Boden auf einen Sechstel seines Schätzungswertes festgesetzt. Man beschränkte jedoch das Recht zum Einschlag auf die Äcker und Wiesen ausserhalb der Zelgen. Für die übrige Flur blieb, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die alte Agrarverfassung intakt. Der Rhythmus in der Bebauung der Ackerflur war jedoch im Staate Bern nicht überall derselbe. In der Umgebung von Nyon wurde die hauptsächlich in Südfrankreich stark verbreitete Zweifelderwirtschaft betrieben. Im übrigen Teile des bernisch-waadtländi-

schen Mittellandes und im Unteraargau dominierte die Dreifelderwirtschaft.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts, als physiokratische Wirtschaftsgrundsätze in der Schweiz Verbreitung fanden, bahnte sich die Bepflanzung der Brache mit Futterkräutern, Rüben, Hirse, Flachs, Hanf, Tabak und Kartoffeln an, und die Stallfütterung des Viehs gewann an Boden.

Während, wie wir feststellen konnten, in den alpennahen Gebieten des Kantons Bern der Ackerbau zugunsten der Graswirtschaft zurückgewichen war, dehnte sich beinahe gleichzeitig in verschiedenen Gemeinden des Seelandes die Ackerfläche auf Kosten der Wiesen aus. Es entstanden hier eigentliche «Ackergemeinden». In diesen war die Futtermenge für die Überwinterung des Viehbestandes knapp und unzureichend, und man war gezwungen, zusätzliches Futter auswärts zu kaufen¹¹⁶.

Die bernische Obrigkeit war bisher vornehmlich besorgt gewesen, durch die ungeschmälerte Eintreibung der Naturalabgaben die Versorgung der Hauptstadt und des Landes mit Getreide sicherzustellen, das zum grossen Teil auf Grund der Dreifelderwirtschaft angebaut wurde. Erst als physiokratische Maximen im bernischen Patriziat Fuss gefasst hatten, ernannte die Regierung am 21. Dezember 1764 eine *Landesökonomiekommission*, welche Vorschläge zur intensiveren Nutzung des Bodens in Form von Gutachten zu unterbreiten hatte.

Ohne jegliche Beeinflussung durch die Obrigkeit hatte sich inzwischen eine Änderung in der Bodenbewirtschaftung auch auf das eigentliche Mittelland im deutschen Landesteil, zumindest auf gewisse Teile desselben, auszubreiten begonnen. Solche Abweichungen von der klassischen Dreifelderwirtschaft gab es zum Beispiel in Aarwangen und in der Umgebung dieses Ortes. In der genannten Gemeinde bestand schon im Jahre 1764 kein Flurzwang mehr. Sein Wegfall und die verhältnismässig geringe Zahl der Armen dürften wesentliche Gründe dafür gewesen sein, dass die Gemeinde in Bern die Verteilung von 78 Jucharten Allmendland unter die Haushaltungen, die «Steuer und Brauch» entrichteten, beantragte, was die Obrigkeit auf Empfehlung der Landesökonomiekommission im Jahre 1766 bewilligte. Es handelte sich jedoch nicht um die völlige Aufteilung des Allmendlandes, sondern lediglich um nicht ganz einen Drittel desselben¹¹⁷. Auch scheint es sich

nicht um die erste teilweise Einschlagung von Stücken einer Gemeinweide im bernischen Mittelland überhaupt gehandelt zu haben. Eine kleinere Aufteilung von Allmendland war offensichtlich ohne obrigkeitliche Bewilligung schon um 1746 in den Gemeinden Sutz und Lattigen erfolgt. Jedoch handelte es sich bei Sutz um einen Sonderfall, da dieses Dorf nicht nur Wies- und Ackerland, sondern auch Rebgelände nördlich des Bielersees besass. Erst 1771 wurde die begonnene Verteilung fortgesetzt. Nur in ganz besonderen Fällen waren vor 1764 solche Aufteilungen bewilligt worden. Noch im Jahre 1741 hatte die Regierung beispielsweise der Gemeinde Büren a. d. A. die Genehmigung zum Einschlag gewisser Allmendstücke auf unbeschränkte Zeit versagt¹¹⁸.

Die Allmendteilung von 1766 in Aarwangen ist von besonderer Bedeutung, weil sie dank dem in Bern sich ausbreitenden physiokratischen Ideengut in grösserem Umfange bewilligt wurde und der Ausgangspunkt für weitere Einschläge auf anderen Gemeinweiden des deutschen Landesteiles war. Einschläge von Stücken grösseren Ausmasses von Allmendland erfolgten 1769 im Oberhasle; 1770 wurde die Bewilligung zur Verteilung von 100 Jucharten an Langenthal erteilt, eine Allmendteilung, die von der Gemeinde bereits 1766 beschlossen worden war. Sehr zahlreich sind die Konzessionen für den Einschlag kleinerer Allmendstücke im «Hungerjahre» 1771. Das Mandat vom 5. Juli 1771, das den Tarif für die Einschläge in der Waadt von einem Sechstel auf einen Zwölftel des Schätzungsverwertes des betreffenden Grundstückes herabsetzte, dürfte auf dieselbe Ursache zurückzuführen sein, nämlich die Anpflanzung zu fördern. Die Bewegung zum Einschlag von Einzelstücken setzte sich in der Folge fort und war besonders intensiv in den 1790er Jahren. Erst am 30. April 1791 trat übrigens die Landesökonomiekommission vollständig in ihre Rechte ein, indem nicht mehr Sekkelmeister und Venner, sondern sie selbst zuständig zur Begutachtung der Einschlaggesuche zuhanden der Regierung wurde¹¹⁹.

Mit der beschränkten Aufteilung der Gemeinweiden im Mittellande, der begrenzten Abweichung vom Flurzwang und der teilweisen Bebauung der Brache war der Übergang zur individuellen Bodennutzung zwar eingeleitet. Grundlegend änderte sich jedoch das Bodennutzungssystem erst im Laufe des 19. Jahrhunderts¹²⁰.

Im *Kanton Freiburg* hatte man im Gruyéerland mit dem Einschlag des genutzten Bodens kurz vor dem Ende des 14. Jahrhunderts begonnen. Im Dezember 1396 und im Januar 1397 erteilten Graf Rudolf IV. von Gruyére und sein Sohn Rudolf, Herr zu Montsalvan und Vaugrenier, den Untertanen im Bannerbezirk Montsalvan die Freiheit, Teile ihrer Besitzungen einzuschlagen. Schon im Jahre 1405 scheinen, wie man aus einer noch erhaltenen Urkunde schliessen kann, die Wiesen in Charmey, dem späteren Zentrum für den Handel mit Gruyére Käse, weitgehend eingezäunt gewesen zu sein. Im Laufe des 15. Jahrhunderts setzte sich die Bewegung zum Einschlag des Bodens fort und dehnte sich auch auf die unmittelbare Umgebung des Gruyéerlandes aus. Nach der Eroberung eines Teiles des Waadtlandes und der Auflösung der Grafschaft Gruyére bestätigte Freiburg die von den bisherigen Territorialherren gewährten Einschlagsbewilligungen. Auch war die zur «Einhagung» freigegebene Bodenfläche nun nicht mehr beschränkt, zumindest im Voralpengebiet und in der sich daran anschliessenden Hügelzone. Am 9. November 1592 gab die Obrigkeit durch ein Mandat bekannt, sie sei geneigt, Einschläge gegen Entrichtung eines «proportionierlichen Pfennings» zu erlauben¹²¹.

Im 17. Jahrhundert scheint die «Einschlagung» und an einzelnen Orten gleichzeitig die Umwandlung von Äckern in Wiesen weiter gegangen zu sein. Auch der Einschlag gewisser Teile einzelner Allmenden, der zuweilen auf Widerstand bei den übrigen Allmendgenossen stiess, hatte bereits begonnen. Die Obrigkeit war jedoch im allgemeinen aus fiskalischen Gründen mit Allmendeinschlägen nur dann einverstanden, wenn diese mit ihrer Einwilligung vorgenommen wurden; denn sie erhob auf den eingezäunten Allmendteilen einen Bodenzins. Solche «eingeschlagenen Stücke» mussten ferner laut Dekret vom 29. April und 15. Juni 1745 in ein besonderes Register eingetragen werden¹²².

Aus einem Mandat vom 3. Dezember 1748 geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkte noch nicht alle getätigten Allmendeinschläge der Regierung in Freiburg gemeldet worden waren. Es wurde daher eine neue Frist zur Anzeige solcher Einfristungen angesetzt¹²³.

Wenn auch in den Jahren von 1742 bis 1748 an zahlreichen Orten im Gruyéerlande nur noch ein Rest der früheren Flurgemeinschaften

übrig war, setzte sich die Tendenz zu Einfristungen im Kanton erst in den 1760er Jahren in verstärktem Masse fort, weil auch in Freiburg das physiokratische Gedankengut nunmehr Verbreitung fand. Von diesem nachweisbar beeinflusst waren die Mandate vom 20. März 1764 betreffend das Verbot der Ausfuhr von Futter, Stroh und Dünger und vom 10. April desselben Jahres über die Erleichterung von Einschlägen, insfern es sich um Wiesen und Äcker ausserhalb der Zelgen handelte. Mit diesem letzteren Erlass wurde die der Feldgemeinschaft zu entrichtende jährliche Entschädigung für das ihr nun entgehende Weidgangsrecht auf ein halbes Prozent des Schätzungswertes des eingefristeten Grundstückes festgesetzt. Von dieser jährlichen Abgabe konnten sich diejenigen, die solche Einschläge vornahmen, durch eine Globalentschädigung von 4% gänzlich befreien. Auch wurde den Flurgemeinschaften die Möglichkeit gegeben, im Einverständnis mit der Obrigkeit Einschläge von Teilen ihrer Allmenden zu gestatten. Gleichzeitig wurde am 10. April 1764 in der Saanestadt eine *Landesökonomie-Kommission* ernannt. Die Bildung einer «Ökonomischen Gesellschaft» war im Jahre 1763 von der Regierung gestattet worden, vier Jahre nach der Gründung der Ökonomischen Gesellschaft in Bern, mit der sie in enger Verbindung stand¹²⁴.

Der ersten bedeutenden Allmendteilung im bernischen Mittelland, in Aarwangen, entsprach im Kanton Freiburg die Abtrennung von acht Stücken von der Allmend von Attalens im Jahre 1765. Erst am 1. Juni 1778 wurden 7 Jucharten einer weiteren Allmend, von derjenigen von Belfaux, abgetrennt, um von den Allmendgenossen bebaut zu werden. Zur Verteilung von Allmendstücken grösseren Umfanges, wie im bernischen Aarwangen, kam es im freiburgischen Mittellande scheinbar nicht. Insbesondere in den tieferliegenden Landesteilen, im Tal der Broye und dessen Umgebung, scheint die Dreifelderwirtschaft bis zum Ende des Jahrhunderts intakt geblieben zu sein, wie die Flurpläne des Amtes St-Aubin zeigen. Vermutlich ist die Ursache dafür in der konservativen Haltung der Landbevölkerung, aber auch im Bestreben der Obrigkeit zu suchen, wenigstens in diesem Landesteil die Anbaufläche für Getreide zu erhalten. Teilweise dürfte auch die Verschuldungenheit der Allmendverhältnisse eine Rolle gespielt haben; denn die Allmendrechte

der verschiedenen Dorfschaften waren nicht klar voneinander getrennt, wie dies z.B. in Domdidier, Dompierre und Russy der Fall war¹²⁵. Endlich ist nicht zu vergessen, dass im Kanton Freiburg ein Teil der Grundlasten der Kirche und ihren Organisationen zufiel.

In den nicht im eigentlichen Mittellande gelegenen Gegenden begann die Abgabe von kleineren Allmendstücken zum Hausbau, zur Anlegung von Gärten und kleineren Hanfäckern nach 1764. Sie erreichte für die 1770er Jahre im «Hungerjahr» 1771 die höchste Zahl¹²⁶.

Der Übergang von der Flurgenossenschaft zum individuellen Feld- und Wiesenbau sowie in einzelnen Landesteilen die teilweise Verminderung der Zelgenfläche sind jedoch nicht die einzigen Veränderungen in der freiburgischen Landwirtschaft des 17. und 18. Jahrhunderts gewesen. Ihnen stand, insbesondere im Voralpengebiet und in dessen Umgebung, als Folge der ertragreichen Vieh- und Milchwirtschaft eine immer weiter um sich greifende Umwandlung von Wiesen und zuweilen von Äckern in Viehweiden gegenüber. Schon am 3. Februar 1750 war daher die Obrigkeit gezwungen, ein Mandat zu erlassen, das die Umwandlung von Wiesen in Weiden verbot. Denn durch die Ausbreitung einer allzu extensiven Weidewirtschaft befürchtete man, der für die Überwinterung des Viehs notwendigen Vorräte an Heu verlustig zu gehen. Charakteristisch ist die Tatsache, dass dieses Mandat an die Vogteien von Vuippens, Bulle, Gruyères, Corbières, Vaulruz und Châtel-St-Denis gerichtet war, an jene Landesteile, in denen Viehzucht und Milchwirtschaft besonders stark verbreitet waren. Das Verbot der Umwandlung von Wiesen in Weiden wurde am 23. März 1779 wiederholt und verschärft¹²⁷. Seinen Zweck dürfte es kaum erreicht haben. Denn ein Bericht aus dem Jahre 1798 bezeugt, dass damals im Gruyererland, wie übrigens im Pays d'Enhaut und im Saanenland, die Futterbasis zur Überwinterung des Viehs immer noch ungenügend war. Mit obrigkeitlichen Vorschriften allein war es nicht möglich, einer natürlichen, wenn auch für den Staat nicht in jeder Hinsicht förderlichen Entwicklung der Weidewirtschaft Einhalt zu gebieten¹²⁸.